

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Ellhofen e.V.“, als Abkürzung TSV Ellhofen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ellhofen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn unter der Nr. VR 596 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden als für sich verbindlich an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, der freien Jugendhilfe und der Kultur. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Errichten und Pflegen von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Durchführung von Theaterveranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten um Pflichten gilt. Diese Verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 4

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag und Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Die Vereinsbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen. Mitglieder, die eine Funktion inne hatten, haben gegenüber dem Ausschuss Rechenschaft abzulegen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Der Beschluss ist endgültig. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verletzung der Vereinsinteressen
 - dauernder oder zeitweiliger Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil
 - Rückstand von Beitragszahlungen, die den Jahresbeitrag überschreiten, nach erfolgloser Mahnung mit einer Zahlungsfrist von einem Monat

§ 6

Zeitweilige Sperre der Mitgliedschaft

Bei grober Verletzung der Vereinsinteressen kann der Ausschuss auf Antrag des jeweiligen Abteilungsleiters anstelle des Ausschlusses (§ 5 Abs. 3) eine Sperre von höchstens sechs Monaten beschließen. Während der Sperre ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beträgen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsgrundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Grundbeitragspflicht befreit. Weiter besteht die Möglichkeit für Abteilungen Abteilungsbeiträge oder für bestimmte Angebote Zusatzbeiträge zu verlangen. Über Anträge auf Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand endgültig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss, die Mitgliederversammlung und die Jugendvollversammlung.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen, dem Schriftführer und dem Vereinsjugendleiter.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse von Ausschuss und Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzenden für Finanzen. Jeder dieser 3 Vorstandsmitglieder ist Alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vereinsvorstandes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, den Abteilungsjugendleitern, den Abteilungseniorenleitern, dem Vereinsjugendsprecher, dem technischen Leiter, dem Wirtschaftswart sowie drei Vereinsmitgliedern. Bei Verhinderung kann, mit Ausnahme des Vorstandes, jedes Mitglied des Ausschusses seinen Stellvertreter zu den Sitzungen einladen.
2. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt. Nach ordnungsgemäßer Einladung des Ausschusses können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens acht Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
4. Über Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind vom Vorsitzenden oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung im örtlichen Amtsblatt der Gemeinde Ellhofen zu veröffentlichen. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können entsprechend den vorstehenden Bestimmungen jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel aller Vereinsmitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthält folgende Punkte:
 - ◆ Tätigkeitsbericht des Vorstandes

- ◆ Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen
- ◆ Bericht der Kassenprüfer
- ◆ Tätigkeitsberichte der Abteilungen
- ◆ Tätigkeitsbericht der Vereinsjugend
- ◆ Entlassung und Bestätigung des Ausschusses und der Kassenprüfer
- ◆ Wahlen

Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen und den Schriftführer auf zwei Jahre im Wechsel. Wobei der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende für Finanzen gleichzeitig und der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer gleichzeitig gewählt werden.
Der Technische Leiter, der Wirtschaftswart, die drei zusätzlichen Mitglieder des Ausschusses und die zwei Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Die Abteilungsleiter, Abteilungsjugendleiter, Abteilungsseniorenleiter und Abteilungskassiere werden von den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Buchhaltung des Vereins mindestens einmal Jährlich auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und der Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt bis zur Entlastung der Vorsitzende. Die Entlastung des Ausschusses und die Leitung der Neuwahlen übernimmt eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Person. Nach der Wahl übernimmt der Vorsitzende die weitere Führung durch die Versammlung.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die an der Mitgliederversammlung mindestens sechzehn Jahre alt sind.

§ 13

Jugendordnung

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend.
2. Alle in Ziffer 1 aufgeführten Personen unterstehen der Jugendordnung. Ist in der Jugendordnung keine Regelung getroffen, gilt die Satzung des Vereins.

§ 14

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden neue Abteilungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet, der sich aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Abteilungskassier, dem Abteilungsjugendleiter, dem Abteilungsseniorenleiter und weiteren mit besonderen Aufgaben betrauten Abteilungsmitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden jeweils bis zur Höchstdauer von 2 Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt.
3. Die Durchführung des Vereinszwecks gem. §2 Abs.1 ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband an.
4. Der Abteilungsausschuss ist fachlich selbstständig und arbeitet in eigener Verantwortung. Er ist

gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind berechtigt sich eine Abteilungsordnung zu geben, sie ist vom Ausschuss zu bestätigen und darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegen stehen.

5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch die Finanzordnung zustehenden Mittel selbständig. Die Abteilungskassen sind Teil der Vereinsbuchhaltung. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

§ 15

Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder des Vereins bei der Ausführung des Sports, bei der Benützung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten, und beim Besuch von Vereinsveranstaltungen erleiden, nur insoweit die Schäden durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorsitzenden mit den bisherigen Vertretungsberechtigungen Liquidatoren. Der Verein kann außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nur aufgelöst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ellhofen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. März 2009 beschlossen worden.
2. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

In dieser Satzung wird bei der Bezeichnung der Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet. Jedoch sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen allein der Vereinfachung und Lesbarkeit dieser Satzung.